

## **Verordnung über die Bearbeitung von Rekursverfahren vor den Departementen**

vom 9. Oktober 2018 (Stand 1. Januar 2019)

---

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>1</sup>

als Verordnung:<sup>2</sup>

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

(1.)

*Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für Rekursverfahren vor den Departementen.

*Art. 2 Ergänzendes Recht*

<sup>1</sup> Für Rekursverfahren vor den Departementen wird die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung) vom 27. April 1971<sup>3</sup> angewendet, soweit dieser Erlass keine besonderen Vorschriften enthält.

### **2. Amtliche Kosten**

(2.)

*Art. 3 Kostenvorschuss*

<sup>1</sup> Bei Rekursverfahren wird in der Regel ein Kostenvorschuss für die zu erwartenden amtlichen Kosten erhoben.

---

1 sGS 951.1.

2 Abgekürzt RekV. Im Amtsblatt veröffentlicht am 29. Oktober 2018, ABl 2018, 3866 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2019.

3 sGS 821.1.

## 951.11

<sup>2</sup> Der Vorschuss macht wenigstens die Hälfte der zu erwartenden amtlichen Kosten aus.

<sup>3</sup> Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass die amtlichen Kosten höher als der Kostenvorschuss sein können.

### Art. 4 *Gebührenbemessung*

<sup>1</sup> Besteht ein Mindest- und ein Höchstansatz, können bei der Gebührenbemessung insbesondere berücksichtigt werden:

- a) die Art des Falls;
- b) die finanziellen Interessen der Beteiligten;
- c) die Umtriebe;
- d) die finanziellen Verhältnisse des oder der Kostenpflichtigen;
- e) die Art der Prozessführung der Beteiligten.

### Art. 5 *Überschreitung des Ansatzes*

<sup>1</sup> In ausserordentlichen Fällen werden die Gebühren bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchstansatzes festgesetzt. Dies gilt insbesondere bei Verfahren, die in trölerischer Absicht geführt werden.

### Art. 6 *Kostenlosigkeit*

<sup>1</sup> Hilfebedürftigen Personen werden in Angelegenheiten der persönlichen Sozialhilfe in der Regel keine Kosten auferlegt.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Verfahren, die in trölerischer Absicht geführt werden.

## 3. Ausseramtliche Kosten

(3.)

### Art. 7 *Höhe der ausseramtlichen Kosten*

<sup>1</sup> Die Parteientschädigung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder für Rechtsagentinnen und Rechtsagenten wird nach den Vorschriften der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994<sup>4</sup> festgelegt.

---

<sup>4</sup> sGS 963.75.

**4. Fristen**

(4.)

*Art. 8 Rekursergänzungen*

<sup>1</sup> Für Rekursergänzungen nach Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 16. Mai 1965<sup>5</sup> wird in der Regel eine Frist von 14 bis 28 Tagen eingeräumt. Die Frist kann in der Regel einmal erstreckt werden.

<sup>2</sup> Auf Rekursergänzungen gegen vorsorgliche Massnahmen und gegen Vollstreckungsmassnahmen findet Abs. 1 dieser Bestimmung keine Anwendung.

*Art. 9 Vernehmlassungen und Mitwirkung*

<sup>1</sup> Für die Einreichung von Stellungnahmen wird der Vorinstanz, den Betroffenen sowie den Beteiligten in der Regel eine Frist von 7 bis 28 Tagen eingeräumt. Die Frist kann in der Regel zweimal erstreckt werden.

<sup>2</sup> Für Stellungnahmen in koordinierten Verfahren findet Abs. 1 dieser Bestimmung keine Anwendung.

*Art. 10 Amtsberichte*

<sup>1</sup> Die Frist für die Einreichung eines Amtsberichts beträgt in der Regel 28 Tage. Die Frist kann ordentlich einmal erstreckt werden.

**5. Weitere verfahrensleitende Anordnungen**

(5.)

*Art. 11 Verständigungsversuche*

<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung kann an Verständigungsversuchen eine summarische und unpräjudizielle rechtliche Beurteilung des Sachverhalts abgeben.

**6. Fallstatistiken**

(6.)

*Art. 12 Führung einer Fallstatistik*

<sup>1</sup> Jedes Departement führt eine jährliche Statistik, die Auskunft gibt über:

- a) die Eingänge;
- b) die hängigen Verfahren;
- c) die erledigten Verfahren sowie die Art der Erledigung.

---

<sup>5</sup> sGS 951.1.

**7. Ausstand**

(7.)

*Art. 13 Unentgeltliche Rechtsvertretung und Rechtsverbeiständung*

<sup>1</sup> Wer bei der Behandlung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtsvertretung und Rechtsverbeiständung mitgewirkt hat, begründet dadurch im Rekursverfahren für sich keine Ausstandspflicht.

**8. Schlussbestimmungen**

(8.)

*Art. 14 Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Auf Verfahren, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses anhängig gemacht worden sind, findet dieser Erlass keine Anwendung.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	2018-078	09.10.2018	01.01.2019

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
09.10.2018	01.01.2019	Erlass	Grunderlass	2018-078